

§ 200 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Fünfter Teil – Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens -> Zweiter Abschnitt – Verteilung

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 200 InsO – Aufhebung des Insolvenzverfahrens

(1) Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

(2) ¹Der Beschluss und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen. ²Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.